

Amtsblatt

des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

15. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 3/2010

Mittwoch, den 26. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	18
Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung am 17.05.2010 des Zweckverbandes JenaWasser	18
Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser	18
7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	19
13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser	19
Aussonderung von Fassungsanlagen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, Beantragung der Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes und Verzicht auf das Wasserrecht	20
Verzicht auf das Wasserrecht für die Fassungsanlagen Quelle Stockborn, Tiefbrunnen Camburg/Bad, Quelfassung Oßmaritz, Quelfassungen Neuengönna, Quelfassung Schirnewitz, Tiefbrunnen Altenberga und Quelfassung Beutnitz	22
Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes JenaWasser zum Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen	23
Übertragungsvertrag mit der Stadt Magdala	24
Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser	25
- Öffentlicher Teil -	25
Entgegennahme von Fördermittelanträgen für die Erneuerung von Grundstückskläranlagen	25
Öffentliche Ausschreibung - Verkauf Lkw-Anhänger -	26

- Amtlicher Teil -

Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung am 17.05.2010 des Zweckverbandes JenaWasser

* * *

Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, das vorgelegte, mit Einvernehmensklärung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Jena, Landratsamt Weimarer Land, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie versehene, Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser nach § 58a Thüringer Wassergesetz gemäß beigefügter Anlage.

Begründung:

Nach dem Thüringer Wassergesetz vom 1. April 2009 haben auf der Grundlage des § 58a alle Aufgabenträger der Abwasserentsorgung ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) in definierter neuer Form zu erstellen, aus dem insbesondere hervorgeht, ob und in welchen zeitlichen Abschnitten bisher noch nicht erschlossene Gebiete an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen werden oder nicht.

Des Weiteren ist nachzuweisen, dass die durch das Land Thüringen angewiesenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in den Abwasserbeseitigungskonzepten fristgerecht eingeordnet sind. Dies betrifft sowohl Neuanschlüsse an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen als auch Nachrüstungen an vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen.

Ob ein noch nicht angeschlossenes Gebiet an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen wird, richtet sich nach Kostenvergleichsrechnungen, die in ihrer Form vom Land einheitlich vorgegeben wurden. Die Ergebnisse dieser Kostenvergleichsrechnungen stimmen mit den Ergebnissen überein, die

zuvor vom Zweckverband über eigene Berechnungsmodelle erarbeitet wurden.

Zur Sicherung der langfristigen Vertretbarkeit der sich aus dem ABK ergebenden finanziellen Belastungen für den Verband, nachfolgend für den Gebühren- und Beitragszahler, wurde auch die langfristige Wirkung der geplanten Investitionen für die Gebühren- und Beitragsentwicklung durch die Geschäftsstelle und ein externes Beratungsbüro mit positivem Ergebnis geprüft. Danach kann sich der Verband auch in Zukunft auf eine moderate Beitrags- und Gebührensituation einstellen.

Nach diesen Prämissen werden mittel- und langfristig bis auf wenige kleinere Streusiedlungen und Ortslagen unter 50 Einwohnerwerten sowie verschiedener Einzelgrundstücke die noch nicht erschlossenen Gebiete an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen.

Dies ist sowohl auf die vorteilhafte Siedlungsstruktur des Verbandes, Fördermittelzuweisungen, auf eine zielgerichtete effiziente Durchführung notwendiger Investitionen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb durch den Verband mit Unterstützung seines Betriebsführers zurückzuführen.

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke dauerhaft nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden, müssen in einem angemessenen Zeitraum vollbiologische Kleinkläranlagen auf ihre Kosten errichten, sind jedoch hierfür berechtigt, Fördermittel bei der Thüringer Aufbaubank über JenaWasser zu beantragen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde fristgemäß erstellt und den Unteren Wasserbehörden und der Thüringer Landesanstalt für Umweltschutz und Geologie zur Erteilung der Übereinstimmungserklärung vorgelegt.

Die Übereinstimmungserklärung der Thüringer Landesanstalt für Umweltschutz und Geologie und der drei Unteren Wasserbehörden im Verbandsgebiet von JenaWasser liegen mit wenigen zu beachtenden Hinweisen vor. Diese Hinweise wurden aufgegriffen, mit den Behörden besprochen und nachfolgend in das ABK eingearbeitet.

Das ABK ist von der Verbandsversammlung zu beschließen, nachfolgend öffentlich auszulegen und erlangt danach die gesetzlich definierte Verbindlichkeit und Gültigkeit. Das ABK ist alle 6 Jahre auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

* * *

7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung gemäß beigefügtem Entwurf.

Begründung (Auszug):

Gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1.2. beschließt die Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandssatzung.

Der Änderungsbedarf für diese Satzung resultierte aus der zum 01.04.2009 in Kraft getretenen Wassergesetznovelle sowie seiner begleitenden Rechtsvorschriften (Verordnungen/Richtlinien) sowie auch aus der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, das zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Daneben wurde die Gelegenheit genutzt, einzelne Klarstellungen zum besseren Verständnis vorzunehmen:

Aufgrund der Vielfalt der Änderungen wird vorgeschlagen, diese im Rahmen einer Neufassung vorzunehmen, um dem Leser ein besseres Bild über die Komplexität der Änderungen zu geben.

* * *

Aufhebung des Beschlusses 21/09 – 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 21/09 vom 23. November 2009 – 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 21/09 (Ausfertigung am 23. November 2009) die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Von der Änderung waren § 7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, § 12 Verbandsausschuss sowie § 16 Deckung des Finanzbedarfs erfasst.

Eine Genehmigung der Satzung liegt bisher nicht vor. Grund hierfür ist insbesondere die Unklarheit in Bezug auf § 16 Deckung des Finanzbedarfs (speziell Straßenentwässerungskosten). Nach Meinung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist die Umstellung von der Gebührenfinanzierung zur Umlagefinanzierung rechtlich nicht einwandfrei. In der Verbandsversammlung am 8. Februar 2010 wurde hierzu bereits berichtet (TOP 8). Bei dem Anfang Februar 2010 mit Vertretern des Thüringer Landesverwaltungsamtes geführten Gespräch haben diese zugesagt, die Thematik an das Innenministerium heranzutragen und einen Lösungsansatz zu diskutieren. Eine Information diesbezüglich steht noch aus.

Da durch diesen Vorbehalt nunmehr auch die §§ 7 sowie 12 nicht geändert wurden, macht es sich erforderlich, den ursprünglichen Beschluss aufzuheben und – lediglich mit den unstrittigen Paragraphen – neu zu fassen.

* * *

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung gemäß beiliegendem Entwurf.

Begründung:

Siehe vorstehender Beschluss.

* * *

Aussonderung von Fassungsanlagen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, Beantragung der Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes und Verzicht auf das Wasserrecht

Beschluss:

- 001 Die Verbandsversammlung beschließt die Aussonderungen der Quellen Glücksmühle, Quellfassung Golmsdorf, Quelle Altenberga und Tiefbrunnen Schirnewitz aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- 002 Die Verbandsversammlung beschließt die Beantragung zur Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes bei der zuständigen Behörde.
- 003 Die Verbandsversammlung beschließt den Verzicht auf die Wasserrechtliche Erlaubnis an den unter (001) genannten Anlagen.

Erläuterung:

Grundlage bildet das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) sowie das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils gültigen Fassung.

Begründungen zur Außerbetriebnahme der Anlagen:

Mit der Aussonderung der Fassungsanlagen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und Beantragung der Aufhebung des jeweiligen Wasserschutzgebietes erklärt der Zweckverband, dass diese Anlagen gegenwärtig und zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung keine Bedeutung mehr haben.

1. Quellen Glücksmühle

Die Quellen Glücksmühle werden nachweislich seit etwa 50 Jahren intensiv genutzt und bestehen aus der

Quellfassung Glücksmühle,
Quellfassung Rodias und
Quellfassung Kleinkröbitz.

In einem Sammelschacht wurden die Wässer von Rodias und Kleinkröbitz vermischt und dem Sammelschacht an der Glücksmühle zugeführt, in den auch die Glücksmühlenquelle einspeiste. Die Quellen Glücksmühle versorgten die Gemeinde Milda mit seinen Ortsteilen Rodias, Dürrenleina, Klein- und Großkröbitz sowie Zimmritz mit Trinkwasser, wobei das gemischte Quellwasser vom Sammelbehälter an der Glücksmühle in den Hochbehälter Zimmritz gefördert und von dort aus verteilt wurde.

Dieses Wasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, weist aber seit 1995 Grenzwertüberschreitungen im Parameter Nitrat auf, welcher 50 mg/l beträgt. Deshalb wurde diese Ffassungsanlage mit einer „Ausnahmegenehmigung zum Betreiben der Wasserversorgungsanlage Quellen Glücksmühle mit erhöhtem Nitratgehalt“ betrieben. Die Nitratbelastung schwankte zwischen 45 mg/l bis max. 63 mg/l. Zur Einhaltung des Grenzwertes Nitrat sind eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt worden, die zwar die Belastung mit Werten um die 50mg/l relativ konstant hielten, aber zu keiner wirklichen Nitratreduzierung führten. So sind zuletzt im Jahr 2004 die einzelnen Sickerstränge beprobt worden und die Quellfassung Glücksmühle wurde bereits abgetrennt.

Im Jahr 2008 hat JenaWasser das Abwasser-Netz der Gemeinde Bucha über eine Abwasserdruckleitung an das Entsorgungsnetz der Stadt Jena angeschlossen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch der Bau einer Hauptversorgungsleitung Trinkwasser, die bis zum Hochbehälter Zimmritz in der Gemeinde Milda verlängert wurde. Somit wird nun seit März 2009 über das neue Leitungssystem Trinkwasser aus der Stadt Jena zur Verfügung gestellt.

Der Restbuchwert der Ffassungsanlage beträgt 0 €.

Es wurde ein Konzept zum Rückbau der Quellen Rodias und Kleinkröbitz in Auftrag gegeben. Die Quelle Glücksmühle (sog. Kellerquelle) bleibt erhalten. Mit Schreiben vom 9. September 2009 äußerte die Gemeinde Milda den Wunsch, diese Quelle zu übernehmen. Die

Rückbaukosten (inklusive Abriss der Quellschächte und Ableitung des Wassers in den vorhandenen Gräben) werden vom Ingenieurbüro auf ca. 40 T€ geschätzt.

2. Quelfassung Golmsdorf

Die Quelfassung Golmsdorf versorgte über einen Hochbehälter die Gemeinde Golmsdorf mit Trinkwasser. Die genehmigte Entnahmemenge beträgt höchstens 20 m³/d. Jedoch war die Quellschüttung jahreszeitabhängig nicht immer ausreichend. Deshalb besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit, Trinkwasser vom Wasserwerk Jenalöbnitz zuzuspeisen. In der unmittelbaren Umgebung der Fassungen liegen z. T. landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind Verunreinigungen leicht möglich. Im Jahr 2007 stieg die Trübung der Quellen über einen längeren Zeitraum stark über den zulässigen Grenzwert an, so dass sich der Zweckverband entschloss, ganz auf die Quellen zu verzichten, da auch inzwischen die Trinkwassereinspeisung vom Wasserwerk Jenalöbnitz nach Golmsdorf verbessert wurde.

Der Verzicht auf die Entnahmemenge der Quelfassung hat keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Kapazität des Wasserwerkes ist ausreichend.

Der Restbuchwert der Fassungsanlage beträgt 0 €.

Hier liegt noch kein Konzept zum Rückbau der Quelle vor, inklusive Abriss des Hochbehälters Golmsdorf liegen die geschätzten Kosten bei ca. 15 T€.

3. Quelle Altenberga

Der Ortsteil Altenberga der Gemeinde Altenberga wurde bis 2006 aus den Quelfassungen westlich des Ortes und einem Tiefbrunnen mit Trinkwasser versorgt. Dabei wurde überwiegend die Quelfassung genutzt und der Tiefbrunnen nur bei nicht ausreichender Schüttung der Quelfassung betrieben. Im Jahr 2004 stellte man im Rahmen einer bundesweiten Erhebung im Tiefbrunnen ein Urangelalt von 39 µg/l fest. Dies wurde bei weiteren Untersuchungen im Wesentlichen bestätigt. Für Uran

existiert ein Richtwert von maximal 10 µg/l bei lebenslanger Aufnahme und 20 µg/l für eine Übergangszeit von 3 Jahren. Beide Werte werden überschritten. Deshalb untersagte das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises die weitere Nutzung des Tiefbrunnens.

Die Voraussetzungen für eine Außerbetriebnahme wurden mit dem Bau einer Trinkwasserleitung Glücksmühle-Altenberga geschaffen.

Der Ortsteil Altenberga wurde vorübergehend mit Mischwasser der Quelfassungen Altenberga und Glücksmühle versorgt. Dadurch konnten die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten und ein jederzeit ausreichendes Trinkwasserdargebot sichergestellt werden. Im Jahr 2008 hat JenaWasser das Abwassernetz der Gemeinde Bucha über eine Abwasserdruckleitung an das Entsorgungsnetz der Stadt Jena angeschlossen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch der Bau einer Hauptversorgungsleitung Trinkwasser, die bis zum Hochbehälter Zimmritz in der Gemeinde Milda verlängert wurde.

Dadurch besteht die Möglichkeit, den Ortsteil Altenberga mit Trinkwasser aus dem Ortsnetz Jena zu versorgen.

Der Restbuchwert der Fassungsanlage beträgt 0 €.

Hier liegt noch kein Konzept zum Rückbau der Quelle vor, inklusive Abriss des Hochbehälters Altenberga liegen die geschätzten Kosten bei ca. 15 T€.

4. Tiefbrunnen Schirnewitz

Der Tiefbrunnen Schirnewitz diente neben den Quellen Schirnewitz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenberga, Ortsteil Schirnewitz mit ca. 165 Einwohnern.

Nach mikrobiologischer Belastung der Quellen Schirnewitz im Jahr 2006 wurde der Tiefbrunnen Schirnewitz zur alleinigen Versorgung der Einwohner von Schirnewitz genutzt.

Bei der Beprobung des Tiefbrunnens im Jahr 2007 wurde ein erhöhter Sulfatgehalt von 568mg/l festgestellt. Bei bisheriger Nutzung von Quelle und Tiefbrunnen in Mischung lag der Sulfatgehalt unter 240mg/l. Geogen bedingt ist ein Sulfatgehalt von 500mg/l zulässig, für die Überschreitung dieses Wertes erhielt JenaWasser eine Ausnahmegenehmigung zur Weiternutzung des Tiefbrunnens vom zuständigen Gesundheitsamt bis zum 31.12.2008. Danach wurden als Übergangslösung die Ortsteile Altenberga und Schirnnewitz mit Mischung der Quellwässer der Quellen Altenberga und Quellen Glücksmühle mit Trinkwasser versorgt.

Im Jahr 2008 hat JenaWasser das Abwasser-Netz der Gemeinde Bucha über eine Abwasserdruckleitung an das Entsorgungsnetz der Stadt Jena angeschlossen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch der Bau einer Hauptversorgungsleitung Trinkwasser, die bis zum Hochbehälter Zimmritz in der Gemeinde Milda verlängert wurde. In Weiterführung dieser Gesamtmaßnahme wurde der Ortsteil Schirnnewitz an die bereits vorhandene Anlage in Altenberga angeschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Ortsteil Schirnnewitz mit Trinkwasser aus dem Ortsnetz Jena zu versorgen.

Der Restbuchwert der Fassungsanlage beträgt 3.385 €.

Eine mögliche Nachnutzung z. B. für die Notwasserversorgung muss durch die zuständige Behörde geprüft werden. Sollte es zum Verwahren des Tiefbrunnens kommen, liegen die geschätzten Kosten bei bis zu 20 T€.

Die Rückbaukosten werden derzeit auf insgesamt ca. 95 T€ geschätzt, wobei die Wasserbehörde mit der technischen Fachbehörde gemeinsam die tatsächlich zu tätigen Rückbaumaßnahmen mit Bescheid festlegt. Der mit der Wasserrechtlichen Erlaubnis verbundene Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nicht mehr erfüllt.

Die Erlaubnis kann durch die Behörde widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten wird. Dieser Fall wird bei den genannten Anlagen eintreten.

Der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, jetzt auf das jeweilige Wasserrecht zu verzichten. Erfolgt die Verzichtserklärung durch JenaWasser selbst, entstehen keine Kosten für den Widerruf von Amts wegen.

* * *

Verzicht auf das Wasserrecht für die Fassungsanlagen Quelle Stockborn, Tiefbrunnen Camburg/Bad, Quelfassung Oßmaritz, Quelfassungen Neuengönna, Quelfassung Schirnnewitz, Tiefbrunnen Altenberga und Quelfassung Beutnitz

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Verzicht auf das Wasserrecht an den Anlagen Quelle Stockborn, Tiefbrunnen Camburg/Bad, Quelfassung Oßmaritz, Quelfassungen Neuengönna, Quelfassung Schirnnewitz, Tiefbrunnen Altenberga und Quelfassung Beutnitz.

Begründung:

Grundlage bildet das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) sowie das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis verbundene Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist nicht mehr erfüllt. Die Erlaubnis kann durch die Behörde mittels eines wasserrechtlichen Bescheides widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten wurde. Dieser Fall ist bei den genannten Anlagen eingetreten.

Mit Schreiben vom Februar 2010 wurde JenaWasser zur Stellungnahme aufgefordert, ob Einwände gegen die Aufhebung der Wassernutzungsrechte bestehen. Erfolgt eine Verzichtserklärung durch JenaWasser selbst, entstehen keine Kosten für den Widerruf von Amts wegen. Der Verbandsversammlung wird daher empfohlen, auf das jeweilige Wasserrecht zu verzichten. Nur so ist es möglich, dass die Gemeinde, so es gewünscht ist, das Wasserrecht neu erwirbt.

Gemäß § 27 Thüringer Wassergesetz kann die Wasserbehörde den Unternehmer verpflichten, die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen. Die Wasserbehörde wird mit der technischen Fachbehörde gemeinsam die tatsächlich zu tätigen den Rückbaumaßnahmen mit Bescheid festlegen.

Quelle Stockborn

Ein gültiges Wasserschutzgebiet war für diese Anlage nicht ausgewiesen. Für den Rückbau der Quelfassung Stockborn liegt seitens der zuständigen Wasserbehörde ein Bescheid vor. Die Modalitäten zur Übergabe der Quelfassung an den OT Dorndorf/Steudnitz werden derzeit verhandelt. Der Rückbau der Quelfassung könnte somit entfallen.

Die Rückbaukosten für den dazugehörigen Hochbehälter werden auf ca. 10 T€ geschätzt.

Tiefbrunnen Camburg/Bad

Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes wurde 1998 beschlossen, die Aufhebung erfolgte und der Verkauf der Anlage an die damalige Stadt Camburg wurde im Jahr 1998 realisiert.

Quelfassung Oßmaritz

Die Quelfassung Oßmaritz wird seit 1990 nicht mehr zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Die Aufhebung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes ist 1995 beantragt worden, die Aufhebung erfolgte 1997. Die Quelfassung selbst wird in einen vorhandenen Bach abgeleitet, Rückbauforderungen bestehen nicht.

Quelfassungen Neuengönna

Die Quelfassungen Neuengönna sind seit März 2000 außer Betrieb. Mit dem Bau eines neuen Hochbehälters in Neuengönna wird nun Wasser aus dem Wasserwerk Porstendorf zur Verteilung gebracht. Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes wurde im Oktober 2000 beantragt, die Aufhebung erfolgte im Jahr 2007.

Die Quelfassungen mit dem dazugehörigen Pumpwerk möchte die Gemeinde Neuengönna weiter nutzen.

Quelfassung Schirnewitz

Die Quelfassung wird seit Februar 2006 nicht mehr zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Die Aufhebung des Wasserschutzgebietes ist im November 2007 beantragt worden.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 hat die Gemeinde Altenberga Interesse an der Übernahme der Quelle und des Hochbehälters bekundet.

Tiefbrunnen Altenberga

Der Tiefbrunnen Altenberga ist im Dezember 2006 wegen erhöhter Uranwerte vom Netz gegangen. Der Antrag zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes erfolgte im November 2007.

Nach Aufhebung des Wasserschutzgebietes wird JenaWasser den Rückbau des Tiefbrunnens veranlassen, geschätzte Rückbaukosten etwa 15 T€.

Quelfassung Beutnitz

Für die Quelfassung Beutnitz wurde im November 2007 die Aufhebung des Wasserschutzgebietes beschlossen, welche im Jahre 2009 erfolgte.

Wegen Einsturzgefahr musste der dazugehörige Hochbehälter bereits im Herbst 2009 abgerissen werden. Die Quellen werden schadlos in einen vorhandenen Graben abgeleitet, weitere Rückbaumaßnahmen sind seitens JenaWasser nicht vorgesehen.

* * *

Entsendung eines Vertreters des Zweckverbandes JenaWasser zum Altlastenzweckverband Nord-/Ostthüringen

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt, Herrn Volker Blumentritt, als Verbandsrat in die Verbands-

versammlung des Altlastenzweckverbandes zu entsenden.

Begründung:

Verpflichtend mit dem Übertragungsvertrag der OWA wurde der Zweckverband JenaWasser Pflichtmitglied im Altlastenzweckverband Nord- und Ostthüringen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Altlasten seiner Verbandsmitglieder zu beseitigen.

Darunter fallen kontaminierte Flächen,

- von denen eine nachgewiesene und erhebliche Gefährdung für das Allgemeinwohl, Wasser, Boden und Luft ausgeht,
- die aufgrund einer behördlichen Anordnung zu sanieren sind und
- die durch die Tätigkeit der Rechtsvorgänger OWA GmbH oder weiterer historischer Aufgabenträger entstanden sind.

Dies gilt auch für etwa auf den Verband übertragene künftige Anlagen.

Zu den Altlasten können insbesondere Verdachtsflächen und Standorte, wie

- Verrieselungsflächen,
- Abwasserstapelbecken und deren unmittelbare Umgebung,
- Klärschlammdeponien einschließlich deponiertem Rechengut- und Sandfangrückständen,
- sanierungsbedürftiger Boden bei Leckagen

gehören.

In jedem Fall muss es sich um Altlasten handeln, die vor dem 01.01.1993 begründet wurden. Anlagen nach diesem Datum zählen zu den Neulasten. Nicht zu Altlasten zählt der Abbruch von nicht mehr betriebsnotwendigen Bauten und Anlagen, die keine Altlast im Sinne der erst genannten drei Anstriche sind.

Die Verpflichtung der Verbandsmitglieder besteht darin, dass Sorge zu tragen ist, dass die Kosten zur Beseitigung von Altlasten vermieden werden.

Der Verband finanziert sich soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, aus einer Umlage, die nach der im Jahr 1992 ermittelten Schmutzwassermenge der Verbandsmitglieder ermittelt wird.

Der Zweckverband JenaWasser hat keine Altlasten beim Altlastenzweckverband angemeldet.

Die Verbandsversammlung des Altlastenzweckverbandes besteht aus dem jeweiligen Verbandsvorsitzenden und seinen Verbandsräten. Für jedes Verbandsmitglied besteht die Verpflichtung, einen gesetzlichen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes JenaWasser sind der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Es wird vorgeschlagen, Herrn Volker Blumentritt als stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in die Verbandsversammlung des Altlastenzweckverbandes zu entsenden.

* * *

Übertragungsvertrag mit der Stadt Magdala

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt den Übertragungsvertrag mit der Stadt Magdala gemäß beigefügter Anlage.

002 Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, sofern dieser dem beigefügten Entwurf inhaltlich und wirtschaftlich entspricht.

Begründung:

Die Stadt Magdala ist zum 1. Juli 2009 dem Zweckverband JenaWasser beigetreten. Um die Aufgabe der Abwasserentsorgung ausführen zu können, muss dem Verband das erforderliche Vermögen übertragen werden.

Da zum übertragenen Vermögen auch Grundstücke gehören, bedarf es eines notariellen Abschlusses des Vertrages. Der beigefügte Vertragsentwurf wurde vom Notar Weikart bereits überarbeitet und ist inhaltlich mit der Stadt Magdala abgestimmt.

Der Vertrag basiert inhaltlich auf

- dem Finanzhilfebescheid des Freistaates
- der Eröffnungsbilanz der PwC zum 30.06.2009
- dem Strukturkonzept zum Beitritt der Stadt Magdala zum Zweckverband JenaWasser.

Mit dem Vertrag wird dem Zweckverband ein Vermögen von 6,9 Mio Euro übertragen, in welchem der Grundstückswert kapitalisiert ist. Den Gegenwert stellt die Übertragung der Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden für die Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen, Verbindlichkeiten für die Rückzahlungen von Beiträgen zum Restbuchwert, Verbindlichkeiten für Dritte Straßenbaulastträger Finanzhilfemittel nebst den damit verbundenen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid dar.

Der Verband verpflichtet sich nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gebotenen Beitragsrückzahlung zum Restbuchwert sowie zur Übernahme der Verbindlichkeiten aus der Abwasserabgabe für die zurückliegenden Jahre.

Des Weiteren wird ein Arbeitsverhältnis vom Zweckverband übernommen.

* * *

Öffentliche Bekanntgabe zum Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes JenaWasser

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 das

Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2010 bis 2030

beschlossen. Diese Konzeption gibt grundstückskonkret an, wie die Abwasserentsorgung in diesem Zeitraum erfolgen soll. Das Abwasserbeseitigungskonzept liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr) dauerhaft zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich erfolgt (mit Ausnahme der Anlagen) eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.jenawasser.de.

- Öffentlicher Teil -

Entgegennahme von Fördermittelanträgen für die Erneuerung von Grundstückskläranlagen

Der Zweckverband JenaWasser nimmt Fördermittelanträge für Grundstückskläranlagen nach DIN 4262 Teil 2 und 4 (vollbiologische Kleinkläranlagen) oder vergleichbare anerkannte Anlagen an.

Rechtsgrundlage für diese Förderung ist die **Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt** (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2009 vom 24.08.2009). Danach können der Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Grundstückskläranlagen in Gebieten, die auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts des Verbandes bis 2024 nicht an Zentralkläranlagen JenaWassers angeschlossen werden, mit

- **1.500 Euro (bis 4 Einwohner pro Anlage) bei Ersatzneubau**
- **750 Euro (bis 4 Einwohner pro Anlage) bei Nachrüstung**

gefördert werden. Weitere finanzielle Förderungen sind bei weiteren Einwohnern pro Anlage oder bei höheren Reinigungsanforderungen möglich.

Auf der Internetseite des Zweckverbandes oder aber in den Geschäftsräumen des Verbandes können dafür folgende Unterlagen eingesehen bzw. zur Verfügung gestellt werden:

- a) Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2010 bis 2030
- b) Antragsformulare für Fördermittelanträge
- c) Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Hinweis:

1. Die Förderung ist für bereits errichtete bzw. nachgerüstete vollbiologische Kleinkläranlagen **rückwirkend bis zum 15. August 2007** möglich, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen.
2. Fördermittelanträge können beim Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena eingereicht werden.

* * *

Öffentliche Ausschreibung - Verkauf Lkw-Anhänger -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt folgenden Lkw-Anhänger zum Verkauf aus:

- Hersteller: Fa. Müller Mitteltal
- Farbe: rotbraun
- Baujahr: 12.11.1991
- zulässiges Gesamtgewicht: 13 Tonnen
- zulässige Nutzlast: 9,1 Tonnen
- Zustand: starke Anrostungen
- HU: abgelaufen
- Der Anhänger hat hochklappbare Auffahrampen zum Transport von Baumaschinen und ist zusätzlich als Kipphanhänger ausgelegt.

Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben.

Weitere Informationen, auf Wunsch auch Besichtigungen, erhalten Sie telefonisch unter 03641 414-117. Das Mindestgebot liegt bei 1.500 €.

Ihre Angebote senden Sie bitte bis zum **30. Juni 2010** an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung - Verkauf Lkw-Anhänger -“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Zweckverband JenaWasser

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Redaktion: verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.